

GEMEINDE OENSINGEN / KT. SOLOTHURN

TEILZONEN-, ERSCHLIESSUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN "KÖLLIKER" MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM.-2. MAI.2002 BIS...-1. JUNI.2002

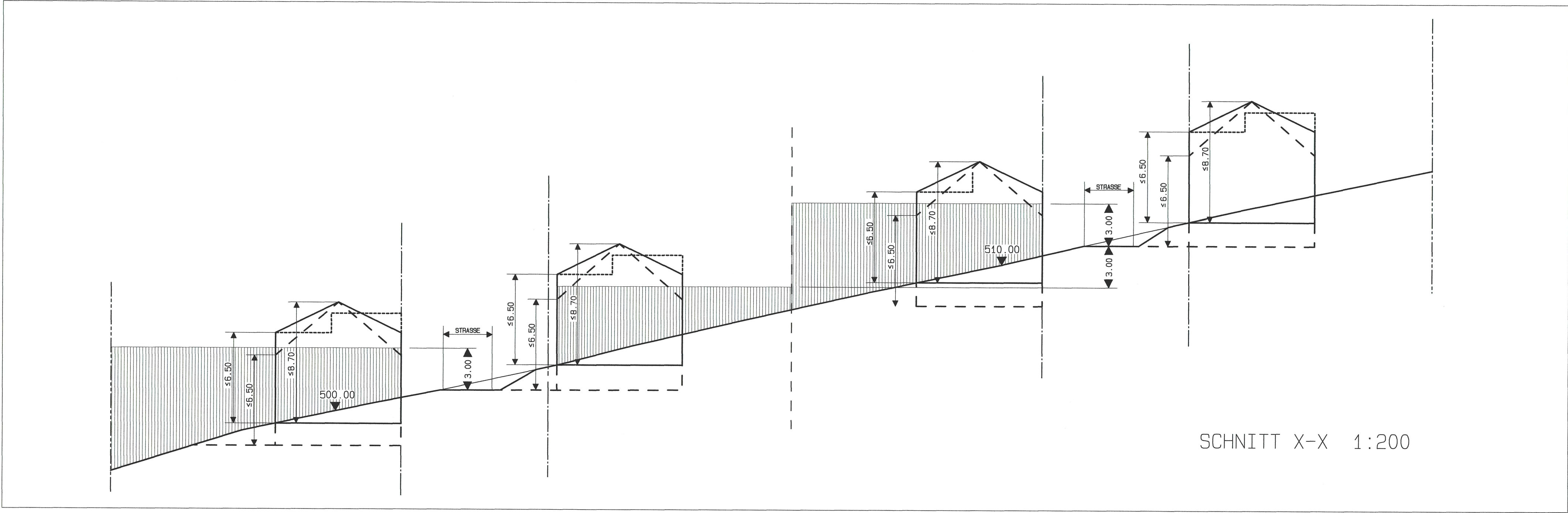
GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT AM.. 22. APR. 2002

DER GEMEINDERPRÄSIDENT

DER GEMEINDESCHREIBER

DER STAATSSCHREIBER

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN GEMÄSS RRB-NR. 1766...VOM.. 10. Sep. 2002



LEGENDE GENEHMIGUNGSINHALT

PERIMETER	BAULINIE
WOHNZONE HANG OBEN LAUT ZONENREGLEMENT § 4	ÖFFENTL. ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
SPIEL- UND WENDEPLATZ	HECKE MIT ÖFFENTL. FUSSWEG
MESSPUNKT AB OK STRASSENBELAG	BAUBEREICH MIT BESCHRÄNKTER MAX. BAUHÖHE VON DACHFIRST, DACH UND DACHRAND: (A) = +3.0m, (B) = -3.0m
KEHRRICHTSAMMELSTELLE	

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 PLANUNGSZWECK
Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan bezweckt die Schaffung von attraktiven Bauparzellen mit der Festlegung von Erschliessung und definierten Baubereichen.

§ 2 GELTUNGBEREICH
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch ein Strich/Punkt/Punkt/Strich/Punkt/Punkt gezeichnetes Gebiet, umfassend den westlichen Teil der Parzelle GB Nr. 587. Der östl. Teil ist als Richtplan aufgezeichnet.

§ 3 STELLUNG ZUR BAUORDNUG
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften für die Wohnzone Hang oben der Gemeinde Oensingen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 BAUVORSCHRIFTEN
1. Zur Sicherstellung der Aussicht werden Bereiche (im Plan senkrecht schraffiert) festgelegt, in denen die Bauhöhe beschränkt ist.
2. Die Parzellen, die südlich der neuen öffentlichen Erschliessungsstrassen liegen, haben aufgrund der topografischen Verhältnisse eine Ausnützungsziffer von 0.35 und einen reduzierten Strassenbaulinienabstand von 3.0m

§ 5 ERSCHLIESSUNG
1. In der verlängerten Bechburgstrasse ist eine Wendemöglichkeit für PW's und LKW's als gestalteter Platz auszubilden.
2. Die einzelnen Baugruppen und Erschliessungsstrassen sind durch einen Fussweg miteinander zu verbinden.

§ 6 GRÜNGÜRTEL
Entlang der öffentlichen Fusswegverbindung ist eine Hecke als Grüngürtel einzuplanen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen Sträuchern zu erfolgen. Die Bepflanzung sowie der Unterhalt der Hecke ist Sache der privaten Grundeigentümer. Die Bepflanzung der Hecke ist bei den betroffenen Parzellen mit der Umgebungsgestaltung vorzunehmen.

§ 7 KEHRRICHTBESEITIGUNG
Der Kehricht ist konzentriert am Burgweg und an der Bechburgstrasse an den Sammelstellen zu deponieren.

§ 8 AUSNAHMEN
Die Baukommission kann Abweichungen vom Plan und von den einzelnen Bestimmungen zulassen (z.B. Terrassenhäuser), wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 9 INKRAFTTRETEN
Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

LEGENDE ORIENTIERUNGSINHALT

PERIMETER	BAULINIE	PARZELLENGRENZE
ÖFFENTL. ERSCHLIESSUNGSSTRASSE	STANDORTE HAUPTGEBÄUDE	QUARTIERPLATZ
ÖFFENTL. FUSSWEG	KEHRRICHTSAMMELSTELLE	

